Gemäss den §§ 4 und 28 der GO. NW. vom 28.1o.1952, den §§ 2-12 und 3o des BBaug. vom 23.6.1961bo und § 9 des BBaud. Abs. 2 in Verbindung mit § 4 der GO. NW. und § 1o3 der Baud. NW. vom 25.6.1962

# Süderwick
## Beb.-Plan NO1

Königreich der Niederlande

# B E B A U U N G S P L A N
# S U D E R W I C K
## PLAN NO 1 — M. 1:1000

**L E G E N D E**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planungsgebietes
- Strassenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- geplante Grundstücksteilung
- Sichtdreieck
- vorhandene Bauten
- vorgeschlagene Hausstellung (nicht verbindlich) Firstrichtung zwingend
- Spielplatz
- Grünfläche
- Fläche für Gemeinbedarf
- Kirche
- Kindergarten
- P — PKW-Abstellfläche
- I od. II — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- (I) od. (II) — desgl., jedoch zwingend
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschossflächenzahl
- Umformerstelle — o — offene Bauweise
- Allgemeines Wohngebiet — g — geschlossene Bauweise

**T E X T L I C H E  F E S T S E T Z U N G E N**

WA Allgemeines Wohngebiet

Für Gebäude I: 1-geschossig Höchstgrenze, GRZ o,3, GFZ o,4 Dach über Erdgeschoss 35°

Für Gebäude (I): 1-geschossig zwingend, GRZ o,3, GFZ o,3 Dach über Erdgeschoss 25-3o° ohne Dachgauben

Für Gebäude II: 2-geschossig Höchstgrenze, GRZ o,3, GFZ o,6 zweites Geschoß nur als Dachgeschoß zulässig Drempel höchstens o,5o m - Dach 4o -48°

Für Gebäude (II): 2-geschossig zwingend, GRZ o,3, GFZ o,6 Dach über Obergeschoss 24-3o° ohne Drempel und Dachgauben.

Sämtliche Häuser erhalten Satteldächer zwischen Vollgiebeln.

Garagen sollen möglichst unter dem Hauptdach stehen. Freistehende Garagen sind flach abzudecken.

~~Ausnahmsweise Flachdächer sind zu M sind flach zu decken. Holzverschalung ist zugelassen.~~

~~Garagen sind unzulässig.~~

Innerhalb der Vorgärten sind für die Einfriedigung Mauern nur bis zu einer Höhe von o,4o m zulässig. Draht- und Eisenzäune sind nicht zugelassen. Sonstige Einfriedigungen dürfen o,7o m nicht übersteigen.

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bewuchs und sonstige Einrichtungen nur bis zu einer Höhe von o,7o m, gemessen ab Strassenoberkante, zugelassen.

---

**Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 16.12.98
den Bebauungsplan Suderwick NO1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in blau dargestellt.
Sie wurde am 16.12.1998 gem. § 10 in Verbindung mit § 1o (4) BauGB und § 16 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 17.12.1998
Stadtdirektor — Schriftführer

**Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.01.1994
den Bebauungsplan Suderwick NO1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Pink dargestellt.
Sie wurde am 28.09.1994 gem. § 10 in Verbindung mit §§ 1o BauGB und § 16 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 29.09.1994
Stadtdirektor — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 22.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.12.94
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

**Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 29.01.1997
den Bebauungsplan Suderwick NO2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Carmin dargestellt.
Sie wurde am 29.01.1997 gem. § 10 in Verbindung mit §§ 1o BauGB und § 16 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 30.01.1997
Stadtdirektor — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 19.02.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 20.02.1997
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

**Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB**

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wegeflächen, wegeähnlichen Anlagen (z.B. wasserundurchlässige Befestigungen, Fundamente, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.
2. In 40 m² Vorgärten privater Grundstücksflächen ist ein Obstbaum (als Halbstamm oder Buschform) oder einer als heimischer Laubbaum (z.B. Eiche, Buche, Linde, Ahorn, Eberesche) mit einem Höhenmindestmaß von 1,4 - 1,6 m auf den jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Pro Zufahrt zu Garagen oder Stellplätzen (Sichtdreieck beachten) von mindestens 2o m² ist erhalten bzw. zu schaffen.
3. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den zu begrünenden Fassadenflächen je 2 lfdm Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes besonders geeignet:
   - gemeiner Efeu (nicht südseitig),
   - Kletterhortensie (nicht südseitig),
   - selbstklimmender Wein,
   - Schlingknöterich (Kletterhilfe notwendig) und
   - Rosengen (Kletterhilfe notwendig).
4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), so sind diese Flachdächer zu begrünen.

Hinweis: Hinsichtlich der auf den Grundstück anfallenden Niederschlagswasser wird auf § 51 A Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen.

---

**Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB**

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wegeflächen, wegeähnlichen Anlagen (z.B. wasserundurchlässige Befestigungen, Fundamente, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.
2. In 40 m² Vorgärten privater Grundstücksflächen ist ein Obstbaum (als Halbstamm oder Buschform) oder einer als heimischer Laubbaum (z.B. Eiche, Buche, Linde, Ahorn, Eberesche) mit einem Höhenmindestmaß von 1,4 - 1,6 m auf den jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Pro Zufahrt zu Garagen oder Stellplätzen (Sichtdreieck beachten) von mindestens 2o m² ist erhalten bzw. zu schaffen.
3. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den zu begrünenden Fassadenflächen je 2 lfdm Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes besonders geeignet:
   - gemeiner Efeu (nicht südseitig),
   - Kletterhortensie (nicht südseitig),
   - selbstklimmender Wein,
   - Schlingknöterich (Kletterhilfe notwendig) und
   - Rosengen (Kletterhilfe notwendig).
4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), so sind diese Flachdächer zu begrünen.

---

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister — Stadtdirektor

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14 Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
Behlen

---

**Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 24.01.2001
den Bebauungsplan Suderwick NO1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Orange dargestellt.
Sie wurde am 24.01.2001 gem. § 10 in Verbindung mit §§ 1o BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 25.01.2001
Stadtdirektor — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden am 24.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 25.01.2001
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Stadtbaurat

---

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 06.11.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 06.11.1990
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht am 14.8.80
Bocholt, den 7.10.80
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat

**Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.9.1990
den Bebauungsplan Suderwick NO1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in rot dargestellt.
Sie wurde am 26.9.1990 gem. § 10 in Verbindung mit ~~§ 2 (4) BauGB und~~ § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.9.1990
Bürgermeister — Stadtdirektor — Schriftführer

**ÄNDERUNG**
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.8.80
die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauG.
Die Änderungen sind in BRAUN dargestellt.
Die Änderung ist gem. § 10 BauG als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 27.8.1980
Stadtdirektor — Schriftführer

---

**ÄNDERUNGEN**
3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG laut Gemeinderatsbeschluß vom 23.8.1973.
Die Änderungen sind blau dargestellt.

**ÄNDERUNGEN**
2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG laut gemeinderatsbeschluß vom 23.8.1972.
Die Änderungen sind grün dargestellt.

---

Die vom Gemeinderat am 19.10.1967 beschlossene Änderung dieses Planes ist rot gekennzeichnet.
Bocholt, den 19.12.1967
Amt Liedern - Werth
Der Amtsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 1 des BBauG. vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) durch Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.1967 aufgestellt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit der Begründung beschlossen. Am 28.8.1968 wurde die Auslegung des geänderten Planentwurfes beschlossen.
Suderwick, den 19.
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 15.9. 1967 bis 15.5. 1967 öffentlich ausgelegen auf Grund der Bekanntmachung vom 15.5. 1967.
Bocholt, den 19.
Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung beschliesst gem. den §§ 2 und 1o des BBauG. vom 23.6.1960 und auf Grund des § 1o3 der BauO. NW. vom 25.6.1962 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG. und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960 sowie auf Grund der §§ 4 und 28 der GO. NW. vom 28.1o.1952 den Bebauungsplan Suderwick als Satzung.
Suderwick, den 19.
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäss § 11 des BBauG. vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 7. März 1968 gemeinigt worden.
Münster, den 7. März 1968
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes nebst Begründung wurde gemäss § 12 des BBauG. vom 23.6.1960 ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang vom 8.5. 1968 bis 7.6. 1968. Der Plan ist damit ab 8.6. 1968 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 8.5. 1968
Amtsdirektor

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlagen und die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird hiermit bescheinigt.
Borken, den 19
Für die städtebauliche Planung:
Münster, den 1. SEPTEMBER 1968
WERNER SCHROETER, ARCHITEKT BDA

KOPIE DER 2. AUSFERTIGUNG

Der Übereinstimmung mit der Urschrift der Bebauungsplanes NO1 der Gemeinde Suderwick ausschließlich der 2. und 3 vereinfachten Änderung wird bestätigt.
Der Regierungspräsident

Flur 2 · Flur 3 · Flur 5 · Flur 7

Feldstraße · Wehrstraße · von Gendringen · L 606 · Zum Kampken · Sandweg · Die Liene · Johannes · Birkenweg · Wehrweg · Umgehungsstraße · Schule · Ev. Kirche · Zell · Bei Dach u. Erdg. 40-48° DH 8,5 · Bei Dach u. Oberg. 25-30° SH 0,5 · nach Bocholt